

**Gutachten 366-2464-00-MURD/N7
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44929**



ANLAGE: 24 MATRA (F), RENAULT
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: AI4
Stand: 10.11.2003

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 J X 14 H2 Einpreßtiefe (mm) : 38
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch (mm)	Zentrierwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
AI42D601	AI4 LK100	ohne Ring	60,1		525	1975	11/00
AI42601	AI4 LK100	ohne Ring	60,1		525	1975	11/00

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : MATRA (F) / 3128
RENAULT / 3004

Befestigungsteile : Kegelbundsrauben M12x1,5, Schaftl. 26 mm, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJR1

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 90 Nm
für Typ BA; B/C 37; B/C 40; B/C 53; B/C 57; D 53; DA; EA; KA; L 53; LA; X 53
100 Nm
für Typ B; J 11/13; JA; 57

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT CLIO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
B/C 57	F543	40 - 65	165/60R14-75		10B; 11B; 11G; 11H;
		40 - 80	175/60R14-78	11A; 22B; 22D	12A; 51A; 723; 73C;
			185/50R14 77	11A; 22B; 22D	74A; 74U; 825; RAN
			185/55R14-78	11A; 22B; 22D	
		40 - 99	195/45R14 77	11A; 54A	
		55 - 80	165/60R14	51G	
		79 - 80	175/60R14	11A; 22B; 22D; 51G	
		99	165/65R14	51G; 52J	
185/60R14	51G				
57	e2*93/81*0064*..	40 - 55	165/60R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			195/45R14-76	11A; 22B; 367	12A; 51A; 723; 73C;
		40 - 79	175/60R14-78	11A; 367	74A; 74U
			185/55R14-77	11A; 22B; 367	
		66	165/65R14	51G	
66 - 79	195/45R14-76	11A; 22B; 367; 54A			

**Gutachten 366-2464-00-MURD/N7
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44929**

ANLAGE: 24 MATRA (F), RENAULT
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: A14
Stand: 10.11.2003



Seite: 2 von 5

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT CLIO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
B	e2*93/81*0126*.. e2*98/14*0126*..	40 - 66	185/60R14-82	11A; 22D; 367	10B; 11G; 11H; 12A; 51A; 723; 73C; 74A; 74U; 76J
		40 - 72	165/65R14	51G	
			175/60R14 79	51J	
		42 - 72	175/65R14	51G	
		79	185/60R14	51G	

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT ESPACE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
J 11/13	D767	65 - 87	185/65R14	Stahlfederung; 51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 723; 73C; 74A; 74U
			185/65R14-85	Stahlfederung	
			195/65R14	Luftfederung; 51G	

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT MEGANE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BA	e2*93/81*0010*.. e2*98/14*0010*..	47 - 72	175/70R14	51G	Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 723; 73C; 74A; 74U; RE8
		47 - 84	175/65R14-82		
DA	e2*93/81*0009*.. e2*98/14*0009*..		66 - 72	185/60R14-82	
		185/65R14		51G	
EA	e2*93/81*0103*.. e2*98/14*0103*..	66 - 84	175/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12K; 51A; 723; 73C; 74A; 74U; RAM; RE4; RE8
			185/60R14-82		
			195/60R14-85		
LA	e2*93/81*0072*.. e2*98/14*0072*..	47 - 72	175/70R14	51G	Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 723; 73C; 74A; 74U; RE8
		47 - 84	175/65R14-82		
			185/60R14-82		
		66 - 72	185/65R14	51G	
KA	e2*98/14*0192*..	47 - 70	175/70R14	51G	Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 723; 73C; 74A; 74U; RE8
			185/65R14-86		

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT MEGANE SCENIC**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
JA	e2*93/81*0068*.. e2*98/14*0068*..	47 - 84	185/70R14	51G	nur bis e2*98/14*0068*11; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 723; 73C; 74A; 74U; 76J; VEH
			195/65R14-89	RE2; 11A; 24J; 24M	
		55 - 66	175/70R14	51G	
			185/65R14-86	RE1	
JA	e2*93/81*0068*.. e2*98/14*0068*..	55 - 66	175/70R14	12G; 51G	Reifen mit Schneeketten; nur bis e2*98/14*0068*11; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 723; 73C; 74A; 74U; 76J; VEH

**Gutachten 366-2464-00-MURD/N7
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44929**



ANLAGE: 24 MATRA (F), RENAULT
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: Al4
Stand: 10.11.2003

Seite: 3 von 5

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT 11**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
B/C 37	C944, C944/1	35 - 85	175/60R14-78		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 723; 73C; 74A; 74U; 825; RAN
			175/65R14	51G	
			175/65R14-82		
			175/70R14-82	11A; 54A	

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT 19**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
B/C 53	E979	43 - 69	175/65R14-82		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 723; 73C; 74A; 74U; 76J; 825; RAN
		47 - 69	175/65R14	51G	
		99 - 101	165/65R14	51G	
L 53	F144	43 - 67	175/65R14-82		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 723; 73C; 74A; 74U; 76J; 825; RAN
		47 - 67	175/65R14	51G	
		99	165/65R14	51G	
D 53	F798	65 - 66	175/65R14-82		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 723; 73C; 74A; 74U; 76J; 825
			185/60R14	51G; 824	
		66	175/65R14	51G	
			185/60R14-82	824	
X 53	G073	43 - 54	175/65R14-82		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 723; 73C; 74A; 74U; 76J; 825
			185/60R14-82	824	
		65 - 81	175/65R14	51G	
		81	185/60R14	51G; 824	
		99	165/65R14	51G	

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT 5**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
B/C 40	D653, D653/1	30 - 64	165/60R14-74	11A; 22D; 362	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 723; 73C; 74A; 74U; 825; RAN
			185/50R14 77	11A; 22D; 24D; 362	
			185/55R14-78	11A; 22D; 24D; 362	

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

**Gutachten 366-2464-00-MURD/N7
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44929**

ANLAGE: 24 MATRA (F), RENAULT
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: AI4
Stand: 10.11.2003



Seite: 4 von 5

- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten..
- 12G) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die bis ca. 15 mm (einschließlich Kettenschloß) auftragen, ist an der Antriebsachse möglich.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22D) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 362) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages an der Vorderachse ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 367) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges, freigegeben ist. Die Hinweise und Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.

**Gutachten 366-2464-00-MURD/N7
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44929**

ANLAGE: 24 MATRA (F), RENAULT
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: A14
Stand: 10.11.2003



Seite: 5 von 5

- 51J) Die Verwendung der Reifengrößen ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße nicht unterschritten wird.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenreifrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74U) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen durch geeignete ersetzt werden.
- 76J) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 15-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- 824) Die Verwendung der Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Trommelbremse an der Hinterachse.
- 825) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Trommelbremse an der Hinterachse.
- RAM) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit Bremsscheibendurchmesser 259 mm an der Vorderachse nicht zulässig.
- RAN) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit innenbelüfteten Bremsscheiben an der Vorderachse (Durchmesser 238mm, Dicke 20mm) nicht zulässig.
- RE1) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn die Reifengröße 175/70R14 auf dem Rad 5 1/2 J x 14 ET36 serienmäßig verwendet wird.
- RE2) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn die Reifengröße 185/70R14 auf dem Rad 6 J x 14 ET43 bzw. 185/65R15 bzw. 195/60R15 serienmäßig verwendet wird.
- RE4) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit innenbelüfteten Bremsscheiben an der Vorderachse (Durchmesser 262mm, Dicke 22mm) nicht zulässig.
- RE8) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombinationen sind nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit der Reifengröße 185/60R15 auf der Radgröße 6 J x 15 ET43 / ET44 bzw. mit der Reifengröße 195/50R16 auf der Radgröße 6½ x 16 ET44 ausgerüstet sind.
- VEH) Die Verwendung der Sonderräder ist nur an Fahrzeugausführungen mit innenbelüfteten Bremsscheiben (Durchmesser 280 mm) an der Vorderachse zulässig.